

G e s e z

betreffend

**Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über
das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben.**

(Vom 10. Christmonat 1876.)

§ I.

Der § 3 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben vom 1. Heumonate 1856 soll künftig folgendermaßen lauten:

Die jährlich zu entrichtende Taxe beträgt für einen Hund 12 Franken; für jeden weitem Hund, welcher in derselben Haushaltung gehalten wird, 18 Franken. Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, sind von der Taxe frei.

Die Taxe wird durch den Gemeindrath bezogen. Von jeder bezogenen Taxe erhält der Einzüger 50 Rappen; 4 Franken fallen in die Gemeindefasse, der Rest in die Staatskasse.

§ II.

Das zitierte Gesetz erhält folgenden Zusatz:

Die Ortspolizeibehörden können das Mitbringen von Hunden in öffentliche Lokale bei Buße untersagen.

§ III.

Die vorstehenden Bestimmungen, durch welche die widersprechenden des Gesetzes vom 1. Heumonate 1856 aufgehoben werden, treten mit dem Tage in Kraft, an welchem sie der Kantonsrath als durch die Volksabstimmung angenommen erklärt.

Zufolge dieser Abänderung lautet das Gesetz vom 1. Heumonats 1856 nun folgendermaßen:

G e s e t z

betreffend

das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben.

(Vom 10. Christmonat 1876.)

§ 1. Das Halten von Hunden unterliegt polizeilicher Kontrolle und wird mit einer Steuer belegt.

§ 2. Die Kontrolle wird ausgeübt durch Abgabe von Zeichen, welche an die Halsbänder der Hunde zu befestigen sind und alljährlich gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe (§ 3) ausgewechselt werden.

§ 3. Die jährlich zu entrichtende Taxe beträgt für einen Hund 12 Franken; für jeden weitem Hund, welcher in derselben Haushaltung gehalten wird, 18 Franken. Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, sind von dieser Taxe frei.

Die Taxe wird durch den Gemeindrath bezogen. Von jeder bezogenen Taxe erhält der Einzüger 50 Rappen; 4 Franken fallen in die Gemeindefasse, der Rest in die Staatskasse.

§ 4. Die Austheilung der Zeichen wird im März jedes Jahres unter Oberaufsicht der Direktion der Medizinalangelegenheiten durch die Statthalterämter angeordnet, welche zu diesem Ende hin aus der Zahl der patentirten Thierärzte die nöthige Anzahl Zeichen-austheiler ernennen. Der Bezug der Taxen geschieht gleichzeitig unter Oberaufsicht der Finanzdirektion durch die Gemeindräthe.